**Universität des Saarlandes (Saar-Uni) - Erasmus Code: D SAARBRU01**

International Office (IO) - Campus Center - Postfach 15 11 50 - 66041 Saarbrücken

**Nachfolgend bezeichnet als „die Einrichtung“,** für die Unterzeichnung dieses Vertrags durch Frau Valentina Tibesh, Koordinatorin ERASMUS+ Praktikum der Saar-Universität, vertreten

**und**

Nachname(n): Klicken Sie hier, um Text einzugeben. Vorname(n): Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

***Angaben zur Person****:*

Geschlecht: [ ]  w (weiblich) [ ]  m (männlich) [ ]  d (divers)

Geburtsdatum: DD/MM/JJJJ Geburtsort: Klicken oder Sie hier, um Text einzugeben.

Staatsangehörigkeit: Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Heimatadresse: Straße, Hausnummer

 Postleitzahl, Stadt

Festnetznr.: Klicken Sie hier, um Text einzugeben. Mobil: Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

E-Mail-Adresse: Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Matrikel Nr.: Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

***Bankverbindung:***

Name der kontoführenden Person (falls nicht Konto der teilnehmenden Person): Klicken Sie hier.

Name des Bankinstituts: Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

IBAN: Klicken Sie hier, um Text einzugeben. BIC / SWIFT: Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

***Angaben zum Studium****:*

Studienjahr: 2023-2025

Studienzyklus: [ ]  Bachelor [ ]  Master [ ]  Staatsexamen [ ]  Promotion

Fachrichtung: Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Angestrebter Abschluss: Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Anzahl der abgeschlossenen Hochschulstudienjahre (vor Beginn des Aufenthaltes): Klicken Sie hier.

**Nachfolgend bezeichnet als „der/die Teilnehmer\*in“**, haben die unten aufgeführten besonderen Bestimmungen und Anhänge, die fester Bestandteil dieser Vereinbarung sind („die Vereinbarung“), vereinbart:

***Anhang I*** Learning Agreement for Traineeships *(gescannte oder digitale Unterschriften sind zulässig).*

***Anhang II*** Allgemeine Bedingungen

Die unter „Besondere Bedingungen“ aufgeführten Bestimmungen haben Vorrang vor den Bestimmungen in den Anhängen.

|  |
| --- |
| **Vom International Office der Saar-Universität auszufüllen:** |
| ISCED Code: \_\_\_\_\_\_\_\_\_ |
| **Die teilnehmende Person erhält**: 🞏 finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU  |
| 🞏 Zero Grant-Förderung  |
| 🞏 teilweise finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU |
| **Der Gesamtbetrag umfasst**: |
| ☐ Förderrate für die individuelle Unterstützung für physische Langzeitmobilität |
| ☐ Förderrate für die individuelle Unterstützung für physische Kurzzeitmobilität |
| ☐ Aufstockungsbetrag (Top Up) für Studierende mit geringeren Chancen auf Langzeitmobilität☐ Aufstockungsbetrag (Top Up) für Studierende mit geringeren Chancen auf Kurzzeitmobilität☐ Aufstockungsbetrag (Top Up) für Praktika☐ Aufstockungsbetrag (Top Up) für Green Travel☐ Reisekostenbeihilfe (Betrag für Standardreise oder grünes Reisen)☐ Reisetage (Tage der zusätzlichen individuellen Unterstützung)) ☐ außergewöhnliche Kosten für teure Reisen (auf Grundlage der tatsächlichen Kosten)☐ Unterstützung für Teilnehmer mit Behinderung (basierend auf den realen Kosten) |
|  |

**BESONDERE BEDINGUNGEN**

**ARTIKEL 1 – GEGENSTAND DER VEREINBARUNG**

1.1 Die Saar-Uni gewährt den Teilnehmer\*innen finanzielle Unterstützung bei einer Mobilitätsmaßnahme für Praktikum im Rahmen des Programms Erasmus+.

1.2 Der/Die Teilnehmer\*in nimmt die in Artikel 3 vereinbarte Unterstützung an und verpflichtet sich, die Mobilitätsmaßnahme für Praktikum wie in Anhang I beschrieben durchzuführen.

1.3 Beide Parteien können mittels einer förmlichen Mitteilung in Schriftform oder auf elektronischem Wege Änderungen der Vereinbarung, einschließlich der Änderung von Start- oder Enddatum der Mobilität, vorschlagen und diesen zustimmen.

**ARTIKEL 2 – INKRAFTTRETEN UND DAUER DER MOBILITÄTSPHASE**

***wird vom International Office der Saar-Uni ausgefüllt!***

2.1 Die Vereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung durch die letzte der beiden Parteien in Kraft.

2.2 Die physische Mobilitätsphase beginnt frühestens am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ und endet spätestens am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_.

Die physische Mobilitätsphase beginnt am ersten Tag, an dem der/die Teilnehmende an der Aufnahmeeinrichtung **physisch anwesend sein** **muss**.

Die Mobilitätsphase endet am letzten Tag, an dem der/die Teilnehmende an der Aufnahmeeinrichtung **anwesend sein muss**.

2.3 Der/die Teilnehmende erhält lang finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU für \_\_\_\_\_\_ Monate und \_\_\_\_\_\_ Tage. Falls zutreffend werden der Dauer der Mobilitätsphase \_\_\_\_\_\_\_ Reisetage hinzugerechnet und bei der Berechnung der individuellen Unterstützung berücksichtigt.

2.4 Die Gesamtdauer der Langzeitmobilität physischen Mobilität **pro Studienphase** darf höchstens 12 Monate inklusive der Zeiträume einer Zero Grant-Unterstützung betragen.

2.5 Der/die Teilnehmende kann einen Antrag auf Verlängerung der Mobilitätsphase innerhalb des in Artikel 2.4 festgelegten Rahmens stellen. Anträge an die entsendende Hochschule auf Verlängerung der Aufenthaltsdauer müssen spätestens einen Monat vor dem ursprünglichen Ende der Mobilitätsphase eingereicht werden.

 Stimmt die Einrichtung der Verlängerung der Mobilitätsphase zu, wird die Vereinbarung entsprechend angepasst.

2.6 Die Aufenthaltsbestätigung und der Teil „After the Mobility“ des Learning Agreements müssen das bestätigte Datum des Beginns und Endes der Mobilitätsphase, einschließlich der virtuellen Komponente, enthalten.

**ARTIKEL 3 – FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG**

***wird vom International Office der Saar-Uni ausgefüllt!***

3.1 Die finanzielle Unterstützung wird gemäß den Finanzierungsregeln im Erasmus+ Programmleitfaden berechnet.

3.2 Der/die Teilnehmende erhält finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU für eine physische Mobilität von \_\_\_\_\_\_\_\_\_ Tagen. Die finanzielle Unterstützung für die Mobilitätsphase beträgt insgesamt \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ EUR; dies entspricht für Langzeitmobilität \_\_\_\_\_ EUR pro Monat und \_\_\_\_\_EUR pro zusätzlichen Tag.

3.3 Der Beitrag zu den Kosten, die im Zusammenhang mit dem Reise- oder Inklusionsbedarf entstehen, sofern zutreffend, werden auf der Grundlage der vom/von der Teilnehmenden vorgelegte Belege berechnet:

 ☐ Reisebeihilfe

☐ zusätzlicher Betrag für Green Travel

☐ zusätzlicher Betrag für geringere Möglichkeiten

3.4 Eine Nutzung der Fördermittel zur Deckung ähnlicher Kosten, die bereits aus EU-Mitteln gezahlt werden, ist unzulässig.

3.5 Ungeachtet des Artikels 3.4 ist das Fördermittel mit jeder anderen Finanzierungsquelle vereinbar. Dies schließt ein Gehalt ein, das der/die Teilnehmende für sein/ihr Studium oder seine/ihre Lehrtätigkeit oder für eine Arbeit außerhalb seiner/ihrer Mobilitätsaktivitäten erhalten könnte, solange er/sie die in Anhang I vorgesehenen Aktivitäten durchführt.

3.7 **Die finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Fördermittel oder Teile davon müssen im Falle der Nichteinhaltung der Bestimmungen aus dieser Vereinbarung durch den Teilnehmenden von diesem zurückgezahlt werden.**

 **Sollte der/die Teilnehmer\*in die Vereinbarung von sich aus vorzeitig beenden, muss er/sie den bis dahin bereits erhaltenen Zuschuss zurückzahlen.** Dies gilt nicht, wenn mit der Entsendeeinrichtung andere Vereinbarungen getroffen wurden.

 Wenn der/die Teilnehmer\*in aufgrund von „höherer Gewalt“ daran gehindert wird, seine/ihre Mobilitätsaktivitäten wie in Anhang I beschrieben zu beenden, ist er/sie berechtigt, den aktualisierten Zuschuss der tatsächlichen Dauer (akademisch relevanter Beginn/Ende) der Mobilitätsphase zu erhalten. Anteile des Zuschusses, die darüber hinausgehen, müssen an die Entsendeeinrichtung zurückgezahlt werden. Dies gilt nicht, wenn mit der Entsendeeinrichtung etwas anders vereinbart wurde. Von der Nationalen Agentur genehmigte Fälle von höherer Gewalt muss der Projektträger berichten.

**Wenn die vorzeitige Beendigung des Aufenthaltes die Mindestdauer des Aufenthalts (60 Tage) unterschreitet, muss die gesamte Erasmus+ Förderung zurückgezahlt werden.**

**ARTIKEL 4 – ZAHLUNGSMODALITÄTEN**

4.1 Nach Unterzeichnung der Vereinbarung durch beide Parteien erhält der Teilnehmer innerhalb von *30 Kalendertagen* **nach dem Eingang der Ankunftsbestätigung** eine Vorfinanzierungszahlung in Höhe von 80% des in Artikel 3 genannten Betrags. Legt der/die Teilnehmer\*in die entsprechenden Nachweise nicht rechtzeitig nach dem Zeitplan der Entsendeeinrichtung vor, ist ausnahmsweise eine spätere Zahlung der Vorfinanzierung möglich.

4.2 Beträgt die Zahlung nach Artikel 4.1 weniger als 100 % der finanziellen Unterstützung, gelten die Übermittlung der EU-Survey-Onlineumfrage (Teilnehmerbericht), die Abgabe der Aufenthaltsbestätigung und des „After the Mobility“ des Learning Agreements nach der Rückkehr als Antrag des Teilnehmenden auf Zahlung des Restbetrags der finanziellen Unterstützung aus Erasmus+-Mitteln der EU. Für die Zahlung des Restbetrags durch die entsendende Einrichtung oder bei fälligen Rückzahlungen für eine Rückzahlungsforderung gilt eine Frist von *45 Kalendertagen*.

**ARTIKEL 5 – VERSICHERUNG**

5.1 Mit dieser Vereinbarung ist keinerlei Versicherungsschutz verbunden. Der/die Teilnehmer\*in muss über ausreichenden Versicherungsschutz verfügen.

 Die Einrichtung stellt sicher, dass der/die Teilnehmende über einen angemessenen Versicherungsschutz verfügt, indem sie der/die Teilnehmende die entsprechenden Informationen und Hilfestellungen bietet, um selbst eine Versicherung abzuschließen.

5.2 Der Versicherungsschutz muss mindestens eine **Krankenversicherung**, **Haftpflichtversicherung** und **Unfallversicherung** enthalten. In diese Vereinbarung ist eine Bestätigung aufzunehmen, dass Krankenversicherungsschutz im Ausland besteht. Hinweis: die nationale Krankenversicherung des Teilnehmenden bietet mit der Europäischen Krankenversicherungskarte im Allgemeinen auch für den Aufenthalt in einem anderen EU-Land einen Grundversicherungsschutz.

Die Abdeckung durch die Europäische Krankenversicherungskarte oder eine private Versicherung ist jedoch möglicherweise unzureichend, insbesondere, wenn ein Rücktransport oder besondere medizinische Eingriffe vonnöten sind. Für solche Fälle kann eine ergänzende private Versicherung sinnvoll sein. Es liegt in der Verantwortung des Teilnehmenden, seinen Krankenversicherungsschutz für den Aufenthalt im Gastland zu prüfen und sich ggf. entsprechend dem konkreten Bedarf zusätzlich zu versichern.

Der/die Teilnehmer\*in muss über ausreichend Versicherungsschutz für das Gastland verfügen und er/sie verpflichtet sich, selbst und auf eigene Kosten dafür zu sorgen. Neben einer Auslandskrankenversicherung, die obligatorisch ist, werden eine private Haftpflicht- und Unfallversicherung sowie eine Rücktransportversicherung dringend empfohlen.

Eine Haftpflichtversicherung deckt Schäden ab, die der/die Teilnehmer\*in während des Auslandsaufenthaltes verursacht (unabhängig davon, ob er/sie sich dabei in der Praktikumseinrichtung befindet oder nicht).

Es besteht die Möglichkeit, auf eigene Kosten des Teilnehmenden an der Gruppenversicherung des DAAD teilzunehmen. Kranken-/Unfall- und Haftpflichtversicherung sind inbegriffen. Nähere Auskünfte beim DAAD Versicherungsstelle: <https://www.daad.de/versicherung/de/>. Kontakt: Tel.: 0228/882-8770 oder E-Mail: Versicherungsstelle@daad.de

5.3 Der/die Teilnehmer\*in erklärt, dass er über die Notwendigkeit eines ausreichenden Versicherungsschutzes aufgeklärt worden ist und einen ausreichenden Versicherungsschutz während des Auslandsaufenthalts hat.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | Name der Versicherung | Versicherungsnummer |
| Krankenversicherung | Hier klicken, um Text einzugeben. | Hier klicken, um Text einzugeben. |
| Unfallversicherung | Hier klicken, um Text einzugeben. | Hier klicken, um Text einzugeben. |
| Haftpflichtversicherung | Hier klicken, um Text einzugeben. | Hier klicken, um Text einzugeben. |

5.4 Die Saar-Uni, die Nationale Agentur (DAAD), die EU und jede andere an der Durchführung des

 Erasmus-Programms beteiligte Institution, haften nicht für die Folgen einer Nicht- oder Unterversicherung.

**ARTIKEL 6 – TEILNEHMERBERICHT**

7.1 Der/die Teilnehmer\*in muss innerhalb von 30 Tagen nach Ende der Mobilitätsphase die EU-Survey-Onlineumfrage ausfüllen und übermitteln. Die Einrichtung kann von Teilnehmenden, die die EU-Survey-Onlineumfrage nicht ausfüllen und übermitteln, die teilweise oder vollständige Rückzahlung der erhaltenen finanziellen Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU verlangen.

7.2 Eine ergänzende EU-Survey-Onlineumfrage kann dem Teilnehmenden zugesandt werden, damit eine vollständige Auswertung für Anerkennungsfragen möglich ist.

**ARTIKEL 7 – DATENSCHUTZ**

8.1 Die Entsendeeinrichtung muss dem Teilnehmenden die geltende Datenschutzerklärung zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zusenden, bevor diese Daten in den elektronischen Systemen zur Verwaltung der Erasmus+ Mobilitätsmaßnahmen erfasst werden.

 <https://webgate.ec.europa.eu/erasmus-esc/index/privacy-statement>

**ARTIKEL 9 – ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND**

9.1 Die Vereinbarung unterliegt deutschem Recht.

9.2 Sofern Streitigkeiten zwischen der Einrichtung und dem/der Teilnehmenden die Auslegung, die Anwendung oder die Gültigkeit dieser Vereinbarung betreffend nicht gütlich beigelegt werden können, ist für solche Streitigkeiten ausschließlich der Gerichtsstand nach dem anwendbaren innerstaatlichen Recht zuständig.

**UNTERSCHRIFTEN**

***Teilnehmer\*in*** ***Universität des Saarlandes***

Nachname: Klicken Sie hier, um Text einzugeben. Tibesh, Valentina

Vorname: Klicken Sie hier, um Text einzugeben. Koordinatorin Erasmus+ Praktikum

Unterschrift Unterschrift

Ort, Datum: Ort, Datum

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_\_\_\_\_ Saarbrücken, den \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**ANHANG II**

**ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

**Artikel 1: Haftung**

Jede Partei dieser Vereinbarung stellt die andere Partei von jeglicher zivilrechtlichen Haftung für Schäden frei, die sie oder ihre Mitarbeiter infolge der Erfüllung dieser Vereinbarung erleiden, sofern diese Schäden nicht auf ein schweres und vorsätzliches Fehlverhalten der anderen Partei oder ihrer Mitarbeiter zurückzuführen sind.

Die Nationale Agentur von Deutschland (NA DAAD), die Europäische Kommission oder ihr Personal haften nicht für Schäden, die während der Durchführung der Mobilitätsphase entstanden sind, falls ein Anspruch im Rahmen der Vereinbarung geltend gemacht wird. Infolgedessen werden die Nationale Agentur von Deutschland (NA DAAD) oder die Europäische Kommission keinem Antrag auf Entschädigung oder Erstattung im Zusammenhang mit einer solchen Forderung stattgeben.

**Artikel 2: Beendigung der Vereinbarung**

Erfüllt der/die Teilnehmende eine der sich aus der Vereinbarung ergebenden Verpflichtungen nicht, so ist die Organisation ungeachtet der im geltenden Recht vorgesehenen Folgen rechtlich befugt, die Vereinbarung ohne weitere Formalitäten zu kündigen oder aufzulösen, wenn der/die Teilnehmende nicht innerhalb eines Monats nach Erhalt der Mitteilung per Einschreiben tätig wird.

Kündigt der/die Teilnehmende die Vereinbarung vorzeitig oder hält er sich nicht an die Vereinbarung, so muss er die bereits gezahlte Zuwendung zurückzahlen, es sei denn, mit der Entsendeeinrichtung wurde etwas anderes vereinbart.

Im Falle einer Kündigung durch den/die Teilnehmenden aufgrund „höherer Gewalt“, d. h. einer unvorhersehbaren außergewöhnlichen Situation oder eines Ereignisses, auf das der/die Teilnehmende keinen Einfluss hat und das nicht auf Fehler oder Fahrlässigkeit seinerseits/ihrerseits zurückzuführen ist, hat der/die Teilnehmende Anspruch auf mindestens den Betrag der Zuwendung, der der tatsächlichen Dauer der Mobilitätsphase entspricht. Etwaige Restbeträge sind zu erstatten.

**Artikel 3: Datenschutz (\*)**

Alle in der Vereinbarung enthaltenen personenbezogenen Daten werden im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der EU und zum freien Datenverkehr verarbeitet. Diese Daten werden ausschließlich im Zusammenhang mit der Durchführung und Weiterverfolgung der Vereinbarung durch die entsendende Organisation, die nationale Agentur und die Europäische Kommission verarbeitet, unbeschadet der Möglichkeit der Weitergabe der Daten an die für die Kontrolle und Prüfung gemäß den EU-Rechtsvorschriften[[1]](#footnote-1) zuständigen Stellen (Rechnungshof oder Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)).

Der/die Teilnehmende kann auf schriftlichen Antrag Zugang zu seinen/ihren personenbezogenen Daten erhalten und unrichtige oder unvollständige Angaben korrigieren. Er/sie sollte sich bei Fragen zur Verarbeitung seiner/ihrer personenbezogenen Daten an die Entsendeeinrichtung und/oder die Nationale Agentur wenden. Der/die Teilnehmende kann bei dem Europäischen Datenschutzbeauftragten eine Beschwerde gegen die Verarbeitung seiner/ihrer personenbezogenen Daten im Hinblick auf die Verwendung der Daten durch die Europäische Kommission einreichen.

**Artikel 4: Überprüfungen und Audits**

Die Parteien der Vereinbarung verpflichten sich, alle detaillierten Informationen zur Verfügung zu stellen, die von der Europäischen Kommission, der Nationalen Agentur von Deutschland (NA DAAD) oder einer anderen externen Stelle, die von der Europäischen Kommission oder der Nationalen Agentur von Deutschland (NA DAAD) ermächtigt wurde, angefordert werden, um zu überprüfen, ob die Mobilitätsphase und die Bestimmungen der Vereinbarung ordnungsgemäß umgesetzt werden.

1. [↑](#footnote-ref-1)